

Alfred-Adler-Institut-Nord, Delmenhorst

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologen zum Psychologischen Psychotherapeuten in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie (PsychThG)

1. Grundlagen
2. Ausbildung
 - 2.1. Praktische Tätigkeit
 - 2.2. Theoretische Ausbildung
 - 2.3. Praktische Ausbildung
 - 2.4. Selbsterfahrung
 - 2.5. Ergänzung auf 4200 Stunden
 - 2.6. Veranstaltungsformen
 - 2.7. Ablauf und Unterbrechung der Ausbildung
 - 2.8. Ausbildungsort
 - 2.9. Aufnahmetermine
 - 2.10. Ausbildungskosten
 - 2.11. Vertrag zur Ausbildung
 - 2.12. Kündigung und Schlussbestimmung
3. Zulassung, Beurteilungen, Prüfungen, Abschluss der Ausbildung
 - 3.1. Teilnehmer
 - 3.2. Zulassung
 - 3.3. Beurteilungen
 - 3.4. Zwischenprüfung
 - 3.5. Abschluss der Ausbildung
 - 3.6. Zertifizierung
 - 3.7. Abschlusskolloquium
4. Poliklinik, Unterrichtsausschuss, Lehranalytiker, Dozenten
 - 4.1. Poliklinik
 - 4.2. Unterrichtsausschuss
 - 4.2.1. Mitglieder des Unterrichtsausschusses
 - 4.2.2. Leitung des Unterrichtsausschusses
 - 4.3. Lehranalytiker
 - 4.4. Dozenten
5. Geschäftsstelle und Bibliothek
6. Anlagen

1. Grundlagen

Das Alfred-Adler-Institut-Nord in Delmenhorst ist vom Niedersächsischen Landesprüfungsamt für Heilberufe als Ausbildungsstätte gemäß § 6 PsychThG für die Ausbildung von Diplompsychologen zum Psychologischen Psychotherapeuten in den so genannten Vertiefungsverfahren **tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie** staatlich anerkannt. Das Institut ist außerdem als Ausbildungsstätte der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e. V. (DGIP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) zugelassen.

Gesetzliche Bestimmungen der Ausbildung von Diplompsychologen sind das Psychotherapeutengesetz (PsychThG, Anlage 1) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV, Anlage 2) des Bundesministeriums für Gesundheit, deren Anforderungen zum Abschluss der Ausbildung mit der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten erfüllt sein müssen. Weitere Bedingungen für die psychologische Ausbildung ergeben sich aus der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV, Anlage 3), den Prüfungsanforderungen der Ärzte- und Psychotherapeutenkammern der Länder, den Psychotherapierichtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie sowie den Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien und Psychotherapie-Vereinbarungen, Anlage 4). Außerdem ist die Ausbildung am Alfred-Adler-Institut an die Ausbildungsrichtlinien der DGPT und DGIP gebunden (Anlage 5).

Grundlage des Curriculums und der daraus abgeleiteten Lehrinhalte sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Psychoanalyse sowie der Individualpsychologie Alfred Adlers in ihrer tiefenpsychologischen Tradition und ihren Weiterentwicklungen. Ziel der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Absolventen ermöglichen sollen, eigenverantwortlich in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen tätig zu werden. (Nachfolgend wird – wie oben – zur besseren Lesbarkeit vereinfachend die männliche Form gewählt; Kolleginnen sind selbstverständlich eingeschlossen.)

Ausbildungsinhalte, -organisation und -durchführung werden dabei vom Unterrichtsausschuss und dem Institutsvorstand auf der Grundlage der geltenden Verordnungen und Richtlinien durchgeführt und ggf. aktualisiert.

Voraussetzungen zur Ausbildung sind ein abgeschlossenes Psychologiestudium und die Befürwortung der Aufnahme eines Bewerbers durch den Unterrichtsausschuss des Alfred-Adler-Institutes.

Mit der Zulassung zur Ausbildung ist noch nichts über die Zulassung zum praktischen Teil der Ausbildung und über die endgültige Eignung eines Bewerbers ausgesagt.

Das Alfred-Adler-Institut bietet theoretische und praktische Ausbildung für Diplompsychologen an als Vorbereitung auf die staatliche Approbation. Die Ausbildung dauert berufs begleitend mindestens fünf Jahre und endet mit der staatlichen Approbationsprüfung. Wird neben der Anwendung der Verfahren in Einzeltherapie eine Berechtigung zur Ausübung der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie in der Gruppe angestrebt, sind zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich, die teilweise während der Ausbildung am Alfred-Adler-Institut erworben werden können, jedoch *nicht* im Curriculum eingeschlossen sind.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an einem institutsinternen Abschlusskolloquium nach der Approbationsprüfung erwerben die Ausbildungsteilnehmer die Berechtigung, sich – entsprechende Fachmitgliedschaft vorausgesetzt - Psychoanalytiker (DGIP/DGPT) zu nennen.

2. Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus vier zeitlich z. T. parallelen Anteilen:

- praktische Tätigkeit
- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision
- Selbsterfahrung

Nach fortgeschrittener theoretischer Grundausbildung sowie fortgeschrittener Selbsterfahrung findet die Zwischenprüfung statt. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung.

2.1. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit (mindestens 1800 Stunden) dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie umfasst für die Dauer von mindestens einem Jahr in Abschnitten von mindestens drei Monaten mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die als ärztliche Weiterbildungsstätte für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist, sowie für mindestens sechs Monate mindestens 600 Stunden an einer vom Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

Das Alfred-Adler-Institut kooperiert mit Kliniken, Krankenhäusern und Praxen in Norddeutschland, in denen die praktische Tätigkeit durchgeführt werden kann (Anlage 6).

Von 30 Behandlungen in diesen Einrichtungen sind Dokumentationen anzufertigen und dem Unterrichtsausschuss vorzulegen (Anlage 7). Bei mindestens vier dieser Behandlungen müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.

2.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst 800 Stunden und wird durch das Curriculum des Alfred-Adler-Institutes sichergestellt. Maximal 200 Stunden können ergänzt oder ersetzt werden durch Veranstaltungen der DGIP oder der DGPT, durch Literaturstudium (maximal 100 Stunden; Anlage 8) oder durch Erweiterung der Weiterbildung in einem übenden Verfahren zur Entspannungstherapie oder in Gruppentherapie.

Die theoretische Ausbildung erstreckt sich über den gesamten Ausbildungszeitraum und vermittelt Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und Spezialkenntnisse in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie.

Die theoretische Ausbildung gliedert sich in Vorlesungen, Seminare und praktische Übungen. Zeitweise werden fakultativ Kurse und Seminare zur Vertiefung von Schwerpunktthemen am Institut angeboten.

Veranstaltungen mit obligatorischen Lehrinhalten sind für alle Teilnehmer verpflichtend.

Das Curriculum für die theoretische Ausbildung orientiert sich an den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung: Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der PsychTh-AprV, die einmal im Jahr veröffentlicht wird. In der Anlage 2 sind die geforderten theoretischen Inhalte nach PsychTh-AprV beigefügt.

2.3. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient dem Erwerb von praktischen Kompetenzen im tiefenpsychologischen und psychoanalytischen therapeutischen Prozess. Hier werden eigenständig psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchgeführt.

Die Ausbildungsbehandlungen werden von der Institutsambulanz koordiniert und unter der Verantwortung von durch das Institut ernannten Supervisoren durchgeführt.

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1000 Behandlungsstunden mit mindestens zehn Patientenbehandlungen. Die Behandlungen finden in den Räumen des Instituts nach Zuteilung durch den Leiter der Ambulanz statt.

Von den mindestens 1000 Behandlungsstunden sollen ca. 600 Stunden auf analytische Therapien und ca. 400 Stunden auf tiefenpsychologisch fundierte Therapien entfallen.

Im Ausbildungsteil der analytischen Psychotherapie sollen zwei Patientenbehandlungen mit mindestens 240 Stunden in analytischer Psychotherapie in Einzelsitzungen durchgeführt werden.

Im Ausbildungsteil der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie sollen eine Kurzzeittherapie und mindestens eine Patientenbehandlung mit mehr als 50 Stunden (einschließlich Fortführungsantrag) in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie in Einzelsitzungen durchgeführt werden.

Die Behandlungen finden unter Supervision (mindestens 250 Stunden) statt, wobei nach jeder vierten bis sechsten Behandlungsstunde eine Supervision erfolgen soll. Die Supervision kann als Einzel- oder Gruppensupervision mit maximal vier Teilnehmern erfolgen. Mindestens zwei Drittel der Supervision erfolgen in Einzelsitzungen. Insgesamt muss die Supervision während der praktischen Ausbildung auf drei Supervisoren verteilt werden.

Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen (Anlage 7) über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen und dem Unterrichtsausschuss zur Beurteilung vorzulegen. Unter den sechs Falldarstellungen, die vom Unterrichtsausschuss als Prüfungsfälle angenommen werden, sollen sich sowohl die zwei Darstellungen der analytischen Psychotherapien von mindestens 240 Stunden Dauer und die Darstellung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie von mehr als 50 Stunden Dauer befinden. Die zwei Fälle, deren Dokumentationen an die Approbationsbehörde weitergeleitet werden sollen, müssen vor Einreichung an den Unterrichtsausschuss im Rahmen von Kasuistikveranstaltungen vorgestellt worden sein. Die Vorstellung der beiden Fälle muss von den Seminarleitern schriftlich bestätigt werden.

Die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren, in denen die Ausbildungsteilnehmer auch ihre eigenen Behandlungsfälle vorstellen, ist obligatorisch vom Beginn der praktischen Ausbildung an bis zum Ende der Ausbildung. Kasuistikseminare sind Bestandteil der theoretischen Ausbildung. Während der gesamten praktischen Ausbildung ist die Teilnahme an einem kasuistisch-technischen Seminar mit 20 Stunden pro Studienjahr obligatorisch.

2.4. Selbsterfahrung

Die Lehranalyse ist zentraler Bestandteil der Ausbildung. Sie vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess und findet als Einzel-Lehranalyse statt. Sie dient der – auch für den therapeutischen Prozess – unerlässlichen Selbstreflexion und soll eigene Therapieerfahrung in den zur Anwendung kommenden Verfahren ermöglichen. Die Lehranalyse hat sowohl eine entwicklungsfördernde als auch eine wissenschaftlich-didaktische Funktion. Die Einzel-Selbsterfahrung soll die gesamte Ausbildungszeit kontinuierlich begleiten.

Jeder Ausbildungsteilnehmer kann sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der Lehranalytiker des Alfred-Adler-Instituts wählen. Zwischen dem Lehranalysanden und dem Lehranalytiker dürfen keine verwandtschaftlichen Beziehungen und keine wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten bestehen. Dementsprechend ist der Lehranalytiker eines Ausbildungsteilnehmers von Beratungen des Unterrichtsausschusses über diesen Lehranalysanden grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Berichtspflicht besteht nicht.

Umfang und Frequenz der Selbsterfahrung ist für alle Teilnehmer der Ausbildung verpflichtend. Sie umfasst mindestens 250 Stunden und soll grundsätzlich in 3 Sitzungen pro Woche durchgeführt werden.

2.5. Ergänzung auf 4200 Stunden

Werden alle unter 2.2. bis 2.4. aufgeführten Ausbildungsanteile lediglich in der Mindeststundenzahl absolviert, so ergibt sich ein Fehlbetrag von 100 Stunden zum gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtvolumen. Dieser kann ausgeglichen werden durch eine Erweiterung der praktischen Ausbildung auf bis zu 1200 Stunden unter Supervision, durch Interventionsstunden, durch Teilnahme an theoretischen und praktischen Seminaren auf Kongressen der DGIP bzw. DGPT, durch eine theoretische und praktische Ausbildung in analytischer Gruppenpsychotherapie oder durch eine Ausbildung in übenden Verfahren zur Entspannungstherapie und Hypnose, durch Verlängerung der Selbsterfahrung oder durch die Verlängerung der praktischen Tätigkeit.

2.6. Veranstaltungsformen

Die Theorieveranstaltungen finden in der Regel in Blockform statt, an zehn Wochenenden pro Jahr im Alfred-Adler-Institut in der Adelheider Straße 15 in Delmenhorst. (Freitag, 18.00 bis 21.15 Uhr, Sonnabend, 10.00 bis 18.00 Uhr, Sonntag, 10.00 bis 14.00 Uhr; jeweils 16 Ausbildungsstunden.) Die Termine werden in der Regel im August mit dem Erscheinen des schriftlichen Curriculums bekannt gegeben.

In unregelmäßigen Abständen werden Methoden- und Literaturseminare von Lehranalytikern und Dozenten des Instituts angeboten, die als Bestandteil der theoretischen Ausbildung anerkannt werden.

Kasuistisch-technische Seminare werden in der Regel in den Räumen des Instituts angeboten, können aber auch in den Praxen der Ausbilder durchgeführt werden.

2.7. Ablauf und Unterbrechung der Ausbildung

Nach erfolgreichem Aufnahmegespräch erfolgt zunächst eine vorläufige Aufnahme zu Theorieveranstaltungen, die in eine endgültige Aufnahme umgewandelt wird, sobald der Ausbildungskandidat einen Ausbildungsplatz zur praktischen Tätigkeit nachweisen kann oder eine gleichwertige berufliche Erfahrung aufweist.

Die Voraussetzungen für den Beginn der praktischen Ausbildung sind unter 3.4. ausgeführt.

Folgende Unterbrechungen der Ausbildung können auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden:

- eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich
- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen (höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr)
- Bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft (höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr)

2.8. Ausbildungsort

Die Theorieveranstaltungen und die praktische Ausbildung finden in den Räumen des Alfred-Adler-Instituts in der Adelheider Straße 15 statt.

Die praktische Tätigkeit wird in der gewählten Einrichtung abgeleitet, die Supervision und Lehranalyse in den Praxen der Ausbilder.

2.9. Aufnahmetermine

Die Ausbildung kann mit Anfang eines jeden Semesters begonnen werden.

2.10. Ausbildungskosten

Die Höhe der Semestergebühren wird vom Unterrichtsausschuss festgelegt. Das Institut behält sich vor, für Sonderseminare zusätzliche Gebühren zu erheben.

Für Prüfungswiederholungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Änderungen des sozialversicherungsrechtlichen Status der Praktikanten in der Institutsambulanz können Änderungen dieser Gebührenregelungen nach sich ziehen.

Die Honorare für die Lehranalyse und Supervision sind nicht mit den Semestergebühren abgegolten; der Lehranalytiker vereinbart das Honorar direkt mit dem Ausbildungsteilnehmer.

Es ergibt sich nachfolgende Kostenkalkulation für die Regelstudienzeit:

1.	Bewerbungs- und Aufnahmegebühr (inkl. der Aufnahmegespräche) 87,50 Euro je Gespräch
2.	Semestergebühren je Semester 630,- Euro
3.	Honorar für Lehranalyse (Selbsterfahrung), derzeitiger Richtwert 87,50 Euro je Sitzung bei 250 Einzelsitzungen
4.	Honorar für Supervision (nach Aufnahme der praktischen Tätigkeit) derzeitiger Richtwert 87,50 Euro je Sitzung
5.	Abschlusskolloquium (Analytiker/in DGIP) 350,- Euro

Zahlungsbedingungen:

Die Gebühr für die Aufnahmegespräche stellen die das Gespräch führenden Lehranalytiker in Rechnung, die Semestergebühren sind monatlich (Euro 105,-) durch eine Einzugsermächtigung per Lastschrift zu zahlen. Die Lehranalyse- und Supervisionshonorare sind nach Rechnungsstellung durch den Lehranalytiker zu entrichten, die Modalitäten der Rechnungsstellung werden mit dem Lehranalytiker vereinbart.

Seminare und Fehlstunden können zumeist nicht kostenfrei nachgeholt werden.

2.11. Vertrag zur Ausbildung

Im Anschluss an die erfolgte Aufnahme erhalten die Kandidaten einen Vertrag. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Vertrags.

2.12. Kündigung und Schlussbestimmung

Die Ausbildung und Weiterbildung kann von dem Kandidaten jederzeit zum Ende des laufenden Semesters gekündigt werden. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Vor der Kündigung soll ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand (einem Vorstandsmitglied) stattgefunden haben.

Das Institut kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sich im Lauf der Lehrveranstaltungen das Fehlen der fachlichen und persönlichen Eignung des Ausbildungsteilnehmers erwiesen hat. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe erfolgen. Vor der Kündigung muss dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand (einem Vorstandsmitglied) gegeben werden. Aus der Kündigung ergeben sich für den Kandidaten keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

Der Ausbildungskandidat kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn das Institut nachweislich gegen §§ 5 und 6 PsychThG verstößt und eine Ausbildung nach PsychTh-AprV nicht mehr gewährleistet ist.

Werden die gesetzlichen Grundlagen der Ausbildung während des Verlaufs geändert, so besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Ausbildung nach den bei der Zulassung gültigen Bestimmungen beenden zu können.

3. Zulassung, Beurteilungen, Prüfungen, Abschluss der Ausbildung

3.1. Teilnehmer

Der Gesetzgeber verpflichtet die staatlichen Ausbildungsstätten, für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nur Teilnehmer mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie aufzunehmen.

Aufgenommen werden geeignete Bewerber im Rahmen der verfügbaren Plätze für Ausbildung und Weiterbildung des Alfred-Adler-Instituts-Nord. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Ausbildung und Weiterbildung besteht nicht.

Die Ausbildungsteilnehmer verpflichten sich, während der Ausbildung nicht ohne ausdrückliche Genehmigung psychotherapeutisch tätig zu werden.

Leistungen, die Ausbildungsteilnehmer im Rahmen anderer Ausbildungen erbracht haben, können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde anerkannt werden. Leistungen, die während des Studiums erbracht worden sind, sind davon grundsätzlich ausgenommen.

3.2. Zulassung

Die Bewerbung erfolgt beim Leiter des Unterrichtsausschusses. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- formloser schriftlicher Antrag des Kandidaten mit Passfoto
- polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses)
- ausführlicher Lebenslauf für die das Aufnahmegespräch führenden Lehranalytiker (aus dem Lebenslauf sollte u. a. hervorgehen, warum der Bewerber eine individualpsychologische analytische Ausbildung anstrebt und ob psychotherapeutische Weiterbildungen stattgefunden haben. Wesentliche Erkrankungen oder gegenwärtige wie vergangene psychotherapeutische Behandlungen sind anzugeben.)
- Nachweis und Dauer der bisherigen und derzeitigen beruflichen Tätigkeit

Nach zwei persönlichen Vorstellungsgesprächen des Bewerbers bei zwei Lehranalytikern des Alfred-Adler-Instituts-Nord der eigenen Wahl berät und beschließt der Unterrichtsausschuss über die Eignung des Bewerbers und über seine Aufnahme. Der Bewerber wird schriftlich und ohne Angabe von Gründen über seine Aufnahme bzw. Ablehnung informiert.

3.3. Beurteilungen

Es gehört zu den Aufgaben der Ausbildenden – mit Ausnahme seines Lehranalytikers – den Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Unterrichtsausschuss zur Sprache zu bringen. Entstehen im Unterrichtsausschuss grundsätzliche Bedenken bezüglich der Eignung, so werden diese dem Ausbildungsteilnehmer mitgeteilt und mit ihm besprochen.

Bei Zweifeln an der persönlichen oder fachlichen Eignung hat der Unterrichtsausschuss in Abstimmung mit dem Institutsvorstand die Möglichkeit, dem Ausbildungsteilnehmer zusätzliche Auflagen zu machen und ihm – im Ausnahmefall – die Zulassung zur praktischen Ausbildung zu untersagen. Hierzu muss der Ausbildungskandidat persönlich angehört werden. Die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und eines Vertreters einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte an diesem Gespräch mit dem Ausbildungsteilnehmer und der nachfolgenden Sitzung des Unterrichtsausschusses ist ausdrücklich erwünscht.

Der Ausschluss eines Teilnehmers von der Ausbildung wird durch den Institutsvorstand ausgesprochen.

3.4. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine interne Prüfung des Institutes, die über die Aufnahme des Ausbildungsteilnehmers in den praktischen Teil der Ausbildung entscheidet. Sie dient dem Nachweis von Grundkenntnissen in Theorie und Praxis der analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Die Prüfungsinhalte können der Anlage 10 entnommen werden.

Der Ausbildungsteilnehmer meldet sich zur Zwischenprüfung beim Unterrichtsausschuss an.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind

- Teilnahme an mindestens 200 Stunden theoretischer Lehrveranstaltungen über mindestens drei Semester
- Erklärung des Ausbildungsteilnehmers, dass er mindestens 75 Stunden an analytischer Selbsterfahrung teilgenommen hat
- Nachweise über zehn selbst durchgeführte supervidierte Erstuntersuchungen mit Patienten der Institutsambulanz, wobei fünf dieser Nachweise auch als Nachweise über die Teilnahme an Erstuntersuchungen der Lehranalytiker in deren Praxen oder in der Ambulanz erbracht werden können

Der Unterrichtsausschuss organisiert die Durchführung der Zwischenprüfungen und setzt in Absprache mit den Prüfern die Prüfungstermine fest.

Der Ausbildungsteilnehmer kann Prüfer für die Zwischenprüfung vorschlagen.

Von den erforderlichen zwei Prüfern für die Zwischenprüfung muss mindestens einer Lehranalytiker sein. Der Lehranalytiker des zu prüfenden Ausbildungsteilnehmers kann nicht Prüfer sein.

Die Zwischenprüfung kann sowohl als Einzelprüfung als auch als Gruppenprüfung mit maximal drei Teilnehmern durchgeführt werden.

Die Prüfungsdauer pro Ausbildungsteilnehmer dauert 45 Minuten.

Über das Ergebnis der Prüfung wird von beiden Prüfern in Übereinstimmung entschieden.

Die Prüfung ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich der Ausbildungsteilnehmer nicht ausdrücklich dagegen ausspricht.

Die Zwischenprüfung kann wiederholt werden.

Protokoll und Prüfungsunterlagen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Nach bestandener Zwischenprüfung erfolgt eine vorläufige Zulassung zur praktischen Tätigkeit. Die Ausbildungsteilnehmer können ihre praktische Tätigkeit zunächst mit zwei Patientenbehandlungen bei zwei Supervisoren aufnehmen. Sprechen beide Supervisoren die Freigabe des Ausbildungsteilnehmers für die Übernahme weiterer Behandlungen aus und können Nachweise über insgesamt 20 selbst durchgeführte supervidierte Erstuntersuchungen vorgelegt werden, kann der Unterrichtsausschuss den Kandidaten endgültig, aber frühestens nach dem 5. Semester (§ 8 der Psychotherapievereinbarung) zur Praktikantentätigkeit zulassen.

3.5. Abschluss der Ausbildung

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann der Ausbildungskandidat bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zulassung zur staatlichen (Approbations-)Prüfung stellen. Die Behörde entscheidet über den Antrag und lädt in Abstimmung mit dem Unterrichtsausschuss des Instituts den Kandidaten. Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, sie wird vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Sie kann zweimal wiederholt werden.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
- der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes
- die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
- mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

Die Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung am Alfred-Adler-Institut-Nord wird erteilt, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

- Nachweis über 250 Stunden Lehranalyse
- Nachweis über 800 theoretische Lehrstunden
- Nachweis über 1000 supervidierte Behandlungsstunden von mindestens zehn Patienten und Bescheinigungen über wenigstens 250 Stunden Supervision, davon mindestens 150 Stunden als Einzelsupervision. Unter 10 zu dokumentierenden durchgeführten Behandlungen sollen zwei analytische Psychotherapien von 240 Stunden Dauer, eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von mindestens 50 Stunden Dauer und eine Kurzzeittherapie sein.

3.6. Zertifizierung

Alle Bescheinigungen und Beurkundungen zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde müssen von mindestens einem Mitglied der verantwortlichen Institutsleitung gegengezeichnet und beurkundet werden.

Einzelbescheinigungen von Mitgliedern des Ausbildungsinstitutes oder von kooperierenden Einrichtungen ohne Unterschrift der Institutsleitung sind nicht autorisiert und werden vom Landesprüfungsamt so nicht akzeptiert.

3.7. Abschlusskolloquium

Unabhängig von der staatlichen Approbation kann jeder Ausbildungskandidat nach Abschluss der Ausbildung an einem Abschlusskolloquium des Alfred-Adler-Instituts-Nord teilnehmen. Nach Bestehen dieses Kolloquiums erhält der Kandidat das „Institutszeugnis als Psychotherapeut/Psychoanalytiker (DGIP)“.

Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erhalten Kandidaten, nachdem eine den Institutsrichtlinien entsprechende Falldokumentation über eine analytische Psychotherapie von wenigstens 240 Stunden (Anlage 7) von zwei Prüfern (Lehranalytikern) des Institutes, die auch das Abschlusskolloquium durchführen, angenommen worden ist.

Der Ausbildungsteilnehmer kann Prüfer für das Abschlusskolloquium vorschlagen.

Lehranalytiker und Supervisoren des Ausbildungskandidaten können keine Prüfer sein.

Über die Annahme der Falldokumentation und über das Ergebnis der Prüfung wird von beiden Prüfern in Übereinstimmung entschieden.

Wird die Falldokumentation in Teilen zurückgewiesen, kann sie überarbeitet und erneut eingereicht werden.

Wird die Falldokumentation insgesamt zurückgewiesen, kann eine zweite Falldokumentation eingereicht werden.

Das Abschlusskolloquium kann wiederholt werden.

Das Abschlusskolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt eine Stunde.

Das Kolloquium ist für Institutsmitglieder öffentlich, sofern sich der Ausbildungsteilnehmer nicht ausdrücklich dagegen ausspricht.

Protokoll und Prüfungsunterlagen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

4. Poliklinik, Unterrichtsausschuss, Lehranalytiker, Dozenten

4.1. Poliklinik

Ambulanz für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie und Psychoanalyse (Poliklinik). Die Institutsambulanz verfügt über eine Abrechnungsgenehmigung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen/Oldenburg.

Leiter sind:

Werner Morbach, Arzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Psychotherapie und Psychoanalyse

Dr. med. Rainer Woltmann, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse

4.2. Unterrichtsausschuss

Der Unterrichtsausschuss hat die Aufgabe, an der Weiterentwicklung des Curriculums mitzuwirken, Kandidaten auszuwählen und aufzunehmen und die Durchführung der Lehrveranstaltungen sicherzustellen. Die Mitglieder des Unterrichtsausschusses sind als Lehranalytiker, Selbsterfahrungsgruppenleiter, Dozenten und Supervisoren aktiv an der theoretischen und praktischen Ausbildung beteiligt.

4.2.1. Mitglieder des Unterrichtsausschusses

alle Lehranalytiker, Supervisoren

4.2.2. Leitung des Unterrichtsausschusses

Ulrike Rosenfeldt, Ärztin, Psychotherapie und Psychoanalyse (DGIP)

Korrespondenz bitte nur über die Geschäftsstelle.

4.3. Lehranalytiker

Prof. Dr. Pola Andriessens – im Ruhestand -	Psychologische Psychotherapeutin, Psychoanalytikerin (DGIP/DGPT)
Volker Dannöhl	Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker (DGIP/DGPT)
Gisela Gandras	Psychologische Psychotherapeutin, Psychoanalytikerin (DGIP/DGPT)
Dr. Edeltrud Jendritza	Psychologische Psychotherapeutin, Psychoanalytikerin (DGIP/DGPT)
Dr. med. Stephan Mönich	Arzt für Psychotherapeutische Medizin, Sozialmedizin, Psychotherapie und Psychoanalyse (DGIP)
Werner Morbach	Arzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Psychotherapie und Psychoanalyse (DGIP)
Jürgen Müller	Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker (DGIP/DGPT)
Dr. Klaus Wolfgang Müller	Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker (DGIP/DGPT)
Ulrike Rosenfeldt-Freundl	Ärztin, Psychotherapie und Psychoanalyse (DGIP)
Henning Schmidt	Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker (DGIP/DGPT)
Inge Schmidt-Hollmann	Psychologische Psychotherapeutin, Psychoanalytikerin (DGIP/DGPT)
Dr. Ulrich Seidel	Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker (DGIP/DGPT)
Dirk Sieveking	Facharzt für psychosomatische Medizin, Psychotherapie und Psychoanalyse (DGIP/DGPT/SGPM)
Waltraud Stibal	Psychologische Psychotherapeutin, Psychoanalytikerin (DGIP/DGPT)
Hermann Stöcker	Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker (DGIP/DGPT)
Dr. med. Rainer Woltmann	Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse (DGIP/DGPT)
Dr. Karl-Heinz Wortmann	Psychologischer Psychotherapeut, Psychoanalytiker (DGIP/DGPT)

5. Geschäftsstelle und Bibliothek

Geschäftszeit: Di., Mi., Fr. 9-12 Uhr

Monika Dirks

Anschrift: Alfred-Adler-Institut-Nord e. V.
27755 Delmenhorst
Adelheider Straße 15
Telefon 04221-172 37
Telefax 04221-12 96 06
E-Mail: institut@aain-delmenhorst.de
Internet: www.aain-delmenhorst.de

6. Anlagen

1. PsychTh
2. PsychTh-AprV
3. Ärzte-ZV
4. PsychTh-Richtlinien und PsychTh-Vereinbarung
5. Ausbildungsrichtlinien DGIP und DGPT
6. Liste der mit dem Alfred-Adler-Institut-Nord kooperierenden Kliniken
7. Dokumentationen
8. Literatur-Selbststudium
9. Curriculum
10. Gegenstand der Zwischenprüfung